

**Ausführungsverordnungen zur Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Bad Zwesten über die Betreuung von Kindern in den Ta-
geseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Bad Zwesten**

Auf Grundlage von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 G vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Zwesten am 08.11.2022 die folgende Ausführungsverordnung beschlossen:

§ 1 Verpflegungsentgelt

- (1) Die Verpflegungsentgelte für die in den Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Speisen und Getränke werden wie folgt festgesetzt:

a) Kindertagesstätte „Welt-Entdecker“:

Bei Inanspruchnahme folgender Betreuungszeiten nach § 2 (1) a):	Gebühr/Monat			Gebühr/Mahlzeit
	Frühstück (vormittags)	2. Frühstück (mittags)*	Wasser	Mittagessen
Ziffern I bis VI	10,00 €	10,00 €	2,00 €	3,60 €
Ziffern VIII bis IX	4,00 €	-/-	1,00 €	3,60 €
Ziffern X und XI	2,00 €	-/-	0,50 €	3,60 €

* Gebühr für das 2. Frühstück entfällt bei einer verbindlichen Teilnahme am Mittagessen bzw. bei einer Betreuung bis 12.00 Uhr.

b) Kindergarten „Die Wühlmäuse“	Gebühr/Monat
Frühstück (vormittags)	10,00 Euro
2. Frühstück (mittags)	10,00 Euro (entfällt bei einer verbindlichen Teilnahme am Mittagessen bzw. bei einer Betreuung bis 12.00 Uhr)
Wasser	2,00 Euro
Mittagessen (je Mahlzeit)	3,60 Euro

- b) Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen und wird mit dem Bescheid über die Betreuungsgebühren festgesetzt. Die Ausnahme hiervon bildet das Mittagessen gemäß Absatz 4.
- c) Die Anmeldung zum Mittagessen ist jeden Montag bis 7.45 Uhr für die gesamte Woche vorzunehmen. Bei Verhinderung eines Kindes muss das Mittagessen bei den Tageseinrichtungen für Kinder bis 7:45 Uhr durch den/die Erziehungsberechtigten abgemeldet werden.
- d) Das Mittagessen wird anhand der in Anspruch genommenen Mittagessen mit einem separaten Bescheid monatlich abgerechnet. Verspätete Essensabmeldungen gemäß Absatz 3 werden wie ein in Anspruch genommenes Mittagessen behandelt und in voller Höhe abgerechnet. Dies begründet sich darauf, dass das Essen bei der Essensbestel-

lung um 8:00 Uhr enthalten wäre, in den Kindergarten geliefert und folge dessen der Gemeinde in Rechnung gestellt würde.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ausführungsverordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Zwesten, den 09.11.2022

Der Gemeindevorstand

Michael Köhler
Bürgermeister